

Interpellation Nr. 18 (März 2006)

06.5071.01

betreffend der Einführung eines degressiven Steuersatzes im Kanton Obwalden

Am 11. Dezember 2005 wurde im Kanton Obwalden das Steuerrecht in dem Sinne revidiert, dass ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 300'000.- ein sinkender Steuersatz zur Anwendung kommt, die sogenannte Degression. Nach Art. 2 Abs. 2 der Bundesverfassung fördert die Schweizerische Eidgenossenschaft die „gemeinsame Wohlfahrt“ und „den inneren Zusammenhalt des Landes.“ Dazu sehen die allgemeinen Grundsätze der Besteuerung im Art. 127 Abs. 2 vor, „den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten.“

Die Regierung wird eingeladen, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Ist die Regierung der Auffassung, dass ein sinkender Steuersatz z.B. ab Fr. 300'000.- steuerbarem Einkommen mit dem „Verfassungsgrundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“ (127² BV) vereinbar ist?
2. Wie beurteilt die Regierung die Auswirkungen dieses Beschlusses auf die „gemeinsame Wohlfahrt“ und den „inneren Zusammenhalt des Landes?“
3. Teilt die Regierung die Meinung, dass die Einführung degressiver Steuern zu einer Art Steuerdumping führt, von dem am Schluss nur die Grossverdiener profitieren?
4. Wie hoch sind die Mittelflüsse vom Bund an den Kanton Obwalden, resp. vom Kanton Obwalden an den Bund pro Einwohner im Vergleich zu anderen Kantonen namentlich dem Kanton Basel-Stadt?
5. Welche Beiträge und Leistungen erhalten Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Obwalden jährlich direkt oder indirekt dank Leistungen unseres Kantons und wie hoch sind sie schätzungsweise? Bei dieser Zusammenstellung sollten nach Möglichkeit auch die zentralörtlichen Leistungen im Gesundheits-, Bildungs-, Kulturbereich etc. berücksichtigt werden.
6. Was gedenkt die Regierung gegen diese Form des Steuerdumpings zugunsten der Grossverdiener zu unternehmen?

Für die Beantwortung dieser Fragen danke ich im Voraus.

Beat Jans